Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 32 (1848)

21 (2.5.1848)

urn:nbn:de:gbv:45:1-804357

Oldenburgische Blätter.

№ 21.

Dienstag, den 2. Mai.

1848.

Die Virilftimme des Besitzers der Herrschaft Varel.

In ber 35. M ber biesjährigen Neuen Blätter S. 190 ift ber Berfasser des ersten Beistrags einer Sammlung von Kritisen bes Entwurfs einer landständischen Berfassung ic., wegen seiner Unsichten über Birilstimmen angegriffen, wogegen ihm eine furze Bertheibigung erlaubt sein mag. Jener Angriff flagt mich an, die Abgeordneten zu einem gewaltsamen Eingriff in die Rechte bes Besitzers der Herrschaft Barel aufgefordert zu haben.

3ch habe in meiner Rritif auszuführen verfucht, bag Birilftimmen überall mit bem fonftitus tionellen Prinzipe ber Gegenwart im Widerspruch fteben und beshalb in bem Entwurfe fallen mußten. Dies war für mich bie Sauptsache, obicon mein Gegner in ber Note ** fagt, baß biese Frage nicht in Betracht fomme. Und ich bin banach ber Uns ficht, bag alle Birilftimmen, felbft bie, beren In-haber barauf einen unzweifelhaften Anfpruch haben, aufzuheben find. Denn fein Recht hat Unspruch auf ewigen Fortbestand. Waren nicht die Rechte der Leibeigenschaft, der Frohnden, der Patrimonials gerichtsbarfeit, ber grundherrlichen Polizei zc. auch wirfliche Rechte? Und weiß mein Gegner nicht, daß biefelben bloß burch bas gegründete Rechts= bewußtfein der Beit gu Richtrechten, gu einem Unrecht geworden find, fo bag man fie überall aufhebt, und nur ben bamit verbundenen ver= mogenerechtlichen Berluft erfegt? Die Bewaltfamfeit, bie in meinem Rathe gefunden worden, ift bemnach, zumal fest felbft Defterreich in feiner neuen Berfaffung bie Birifftimme ber

Standesherrn nicht mehr anerkennt, wol nicht arg. Ich habe ja auch nur aufgefordert, unter einste weiliger Suspension der Birilftimmen darüber bie Bestimmungen des neuen Bundesrechts zu erwarten.

Die Berechtigung bes gegenwärtigen Besitzers ber Herrschaft Barel zu einer Biristimme, stellte ich fortwährend in Abrede. Denn nach vielfachen eignen Behauptungen rechnet sich derselbe nicht zum hohen deutschen Abel. Nur das Haupt einer Familie des hohen Abels hat aber nach Art. 14. der B.-A. Anspruch auf eine Biristimme. Der ehemalige Reichsadel, welchem mein Gegner ein gleiches Necht zu vindiziren scheint, hat, wie ich auch hinsichtlich des Grafen Galen bemerkt habe, nach Art. 14. der B.-A. nur Antheil an der Landschaft. Klüber in seinem Werfe über das Bundesrecht (Aufl. 3.) S. 322., Rote a) sagt hierüber:

ein Vorzug in ber Landstandschaft, wie bei ben Standesherrn, ist dem Reichsadel nicht gegeben. Db und wie weit derselbe Virilsstimmrecht, und in welcher Abtheilung der Landstände, auszuüben habe, hängt von der Landständischen Berfassung des Landes ab.

Nach dem Bundesrechte hat also weder der Besiger der Herrschaft Barel noch der Graf Galen ein Recht auf die Birilstimme, die ihnen der Entwurf giedt. Ueber den Grafen Galen hatte ich mich indessen insosern unklar ausgesprochen, als ich demselben eine Standschaft zuerkannte, wo es nur, wie einige Zeilen früher, Antheil an der Landskandschaft hätte beißen sollen.



Die neuen Vorlagen der Vierund: dreißiger.

In der ersten Sigung der vorberathenden Bersammlung, welche am 27. April gehalten wurde, ist der alte Entwurf des Grundgesetes über die landftändische Berfassung für das Großberzogthum Oldenburg gefallen. Während von der einen Seite die Abgeordneten den Entwurf einstimmig als durchaus ungenügend zurückweisen, wurden andrerseits durch das Commissionsmitglied Hoft. Zedelius den Bersammelten mehrere neue Vorlagen gemacht, die eine völlige Umgestaltung der wichtigsten Theile jenes Entwurfs enthalten, und zugleich ausgesprochen, daß ein starres Festhalten an dem Entwurfe, der auf ganz andern Grundslagen gebaut sei, als der sessigen Zeit angemessen wäre, feineswegs beabsichtigt werde.

Unter ben neuen Borlagen treten als bie wichtigften hervor eine neue Wahlordnung, ein Gesetz über einen zu bildenden sandständischen Aussschuß und eine Umarbeitung bes Abschnitts II. bes Entwurfs "Neber die Wirksamkeit der Land»

ftanbe."

Die Wahlordnung bafirt wie die frühere auf bem Principe ber indirecten Wahlen, unterscheibet fich aber von berfelben wefentlich baburch, bag Die Wahlmanner nach ben neueren Borichlägen burch freie Wahl nur gu bem einzigen Zwede, Die Abgeordneten zu ernennen, berufen werben, mabrend befanntlich nach bem früheren Entwurfe bie Gemeindes und Amtsvorftande eben burch ihre Stellung Wahlmanner und mit geringen Ausnahmen bie einzigen Wahlmanner waren. Dieje 216: änderung entspricht wohl ben Wünschen bes Landes burchaus. Wenn es auch häufig, vielleicht regelmäßig ber Fall fein wird, daß die Stimmen bes Bolfes bei Ernennung ber Wahlmanner auf bie Gemeindevorsteher fallen werden, weil biefe fein Bertrauen genießen und burch baffelbe auf ihren Poften geftellt find, fo ift es boch flar, bag man bei einem Wahlmanne andere Gigenfchaften fuchen muß, als bei einem Rirchfpielsvogt ober Beigeorbneten, daß ein Gemeindebeamter gur Berwaltung ber ihm als folden obliegenden Geschäfte febr tüchtig fein fann, obne ben umfaffenden Blid, Die politische Einsicht und bie Renntniß ber Perfonlichkeiten zu besigen, die bei einem Wahlmanne mit Recht vorausgesetzt und verlangt werden.

Urwähler ift jeder großjährige Staatsanges borige, welcher gu ben Staates ober Gemeindes laften birect beifteuert, in bem Wahlbegirfe, in welchem er feinen Wohnfit bat, fofern er nicht bei einem Undern, ohne einen eignen Saushalt gu baben, in Lobn und Roft ftebt. Wir bezweifeln, daß diefes Erforderniß einer directen Steuerzahlung in den Berathungen gereitet werden wird. Nachdem einmal im ganzen Großberzogthum eine Wahl ohne allen und jeden Cenfus Statt gefunden bat, wird es ichwer fein, biefe einschränkende Beftims mung ins Leben treten zu laffen, zumal ba zu erwarten steht, daß von der deutschen constituis renden National-Berfammlung aus auf eine gang unumidranfte Wahlberechtigung aller Staatsburger gedrungen und jede herrschaft bes Gelbes, febe Bevorzugung bes Befiges entschieden befampft werben wird. Auch läßt fich principiell ein Cenfus wohl nicht vertheidigen. Gine Art Borrede, die bei ben Borlagen ber Wahlordnung binguge= fügt ift, glaubt ihn durch ben hinweis auf ben alten Grundfag "wer nicht mit thatet, ber auch nicht mit rathet" zu rechtfertigen. Aber wir fragen, thatet nicht auch berjenige, welcher nur in= birecte Steuern bezahlt, welcher mit bem im Schweiße feines Angefichts erworbenen Gelbe bie hobe Salzsteuer, bie brudenden Bolle auf fo manche gu Bedürfniffen gewordenen Colonialwaaren ent= richtet, thatet vor allen Dingen nicht auch ber Solbat, ber vielleicht in Diesem Augenblicke fein Leben für bas Baterland opfert, ber nach mub= seligen Märschen nach ungewohnten Entbehrungen fich muthig in bie Schlacht fturzt für ein Baterland, bas ibn in bemfelben Augenblide aller politischen Rechte los und ledig spricht? Der Befits-Tose hat fein Intereffe am Staate, fagt man. 3ch bente, ber Besitslose hat bas größte Interesse an bem Staate und beffen vernünftigen Fortbildung. Während ber Besigenbe in feinem Besige einen Rückhalt hat, ber ihm überall einen Bufluchtsort gewährt, wenn seine Beimath unglücklich ift, erhalt fich ber Besiglose nur durch die Berbaltniffe, bat ber Befiglose feine Sulfsquellen allein in ben be= ftebenden Ginrichtungen gut fuchen, beren Sturg ibn feiner Rahrung, feines Ausfommens berauben

würte. Der Glaube an tie Nothwendigfeit eines Census ist ein Borurtheil, ein politisches Dogma, fest verwachsen mit unseren früheren Ideen, aber er muß herausgerissen werden, wie der ganze Boden umgewühlt worden ist, es wäre ein Unstraut unter der lustig ausschießenden Saat allgemeinster Gleichberechtigung aller Staatsbürger.

Die Wahlmanner — auf je 250 Einwohner soll ein Wahlmann kommen, was ein zweckmäßiges Berhältniß scheint — mussen volljährig sein und außer den Eigenschaften eines zum Abgeordneten geseglich befähigten Staatsbürgers ein gewisses Einkommen aufzuweisen haben, dessen nähere Bestimmung der Versammlung überlassen ist. In der genannten Duasi-Borrede wird ein Gewicht darauf gelegt "daß die Wählbarkeit zum Wahlmann an gewisse positive Erfordernisse gefnüpft ist, welche eine äußere Bürgschaft für die Wahl

tüchtiger Abgeordneten gewähren."

Die indirecte Wahlart scheint indessen seine Garantien hinlänglich zu bieten. Wenn auch einzelne Fälle hie und da vorsommen, daß unwürdige Wahlmänner aus der Wahl des Bolses hervorzgehen, so bleiben dies doch Ausnahmen, die wenig in Betracht kommen gegen die Regel, daß der Instinct, das unbewußte Gefühl des Richtigen das Bolf zu zweckmäßigen Wahlen hinführen würde. Der beste Beweis fann wohl in den fürzlich vorzgesommenen verschiedenen Wahlhandlungen gefunden werden, deren Resultat, besonders wenn man berücksichtigt, daß sie der erste Schritt eines aus der Unmündigkeit erwachenden Bolses auf der Bahn politischer Selbsithätigkeit gewesen sind, wohl nur ein erfreuliches genannt werden kann.

nur ein erfreuliches genannt werden fann.

Außerdem giebt aber weder ein Alter von vierundzwanzig Jahren, noch ein Einfommen von zweihundert Thalern oder wie viel man sonst ansnehmen will, eine hinreichende Bürgschaft. Man fann sechszig Jahr alt sein und ein Einfommen von tausend Thalern haben und dabei doch sehr dumm, sehr characterlos, sehr unredlich sein, während ein Mann, dem zur Großsährigkeit ein paar Tage, zu dem nothwendigen Einfommen ein paar Thaler sehlen, alle erforderlichen Eigenschaften im vollsten Maaße besigen fann. Das ist eine alte Sache und braucht faum noch erwähnt zu werden, zumal da es die allgemeine Regel, daß man bei wohlhabenden Personen mehr Bildung, bei älteren

mehr Erfahrung findet, als bei armen und jungen, nicht umftogen fann und foll, allein es beweif't boch, baf einmal jene Garantien nicht genügen, ihren Zweit nicht erfüllen, und daß zweitens bas Befet eine Barte enthalt, Die fur ben Gingelnen brudent, für bas Staatswohl unter Umftanben schädlich ift. Wir haben boch am Ende voraus zusetzen, bag bas Bolf fein und bes Bolfes Beftes will, baß es baber feine Bertreter von biefem Gefichtspunfte aus mablen wird, ohne biefe Boraussetzung helfen uns alle Garantien ber Welt, die vorsichtigften vorbauenden und fichernden Mittel gar Richts. Schwerlich wird bie Aufhebung jener Befdranfung bie factifden Refultate ber Wahlen wefentlich verandern; es ift in der Ratur ber Sache begründet, bag eine Wahlerschaft fich lieber für einen reifen Mann ale an einen bartlofen Jungs ling enticheidet, bag bie mit bem Bermogen meis ftentheils verfnupfte bobere Bilbungsftufe ber fich felbft nicht helfen fonnenden Urmuth den Borrang abgewinnen wird (auch bies baben unfere letten völlig unbeschränften Wahlen bewiefen), aber um fo unnöthiger wird bas Gefet, bas bevormundend ben Urwählern Schranfen vorschreibt, welche biefe fich ber Regel nach felbst gieben wurden *). Und tritt nun einmal ber Fall ein, beffen Unmöglichkeit boch gewiß nicht behauptet werben fann, bag ein junger oder ein armer Mann ber tüchtigfte Wahlmann ober Abgeordnete ift, warum ihn benn aus Furcht vor einem felbftgefchaffenen Gefpenfte von jenen Ghren fern halten, und ben Wahlern bas Recht nehmen fich von bem Tuchtigften vertreten gu laffen? Es ift unbeftritten, baf bie natürliche Großjährigfeit fich nicht nach ber gefenlichen richtet, beffenungeachtet und trop ber Barte ber materiel len Ungerechtigfeit, welche es für manchen Gingelnen hat, ift bas Gefet nothwendig und foll (nach unferer Anficht) in Beziehung auf tie Urwähler feine Rraft nicht verlieren, benn es ift ummöglich bei jeder Bablhandlung jeden Gingelnen gu prufen und ihm nach bem Ergebnif ber Prufung tie Be-

^{°)} Bei unsern Rachbarn in ber Schweiz tritt an verschiebenen Orten die Großjährigkeit und bamit die vollffandigfie politische Gleichberechtigung nach vollendetem acht zehnen Jahre ein. Ich habe aber nie von einem neunzehns ober zwanzigjährigen Landammann oder Staats ichreiber gehört.

fähigung abs ober juguiprechen, aber mo biefe Prüs fung möglich ift, wo die Wähler nach gewiffenhafter verständiger Ueberlegung einen jungen Mann gu ibrem Bertreter haben wollen, ba braucht nicht bas ftarre Wesen bindernd bagwischen zu treten; bas Gefet, bas bie ursprunglich vernunftigere Prufung nur vertreten und erfegen foll, fallt weg, wo Die Prufung wirflich Statt findet. (Fortsetzung folgt.)

ie verlichensten verbauenden gind fichounden Mienel Zeitfragen.

in and it don transfer IV. only but distant Der Entwurf Des Grundgefeges über Die landftanbifche Berfaffung.

(Fortsetzung.)

and any mit (and been before univer become

Dagu fommt bag Sanbel und Schifffahrt in unferem ganbe fich nicht in ben Stabten, fonbern in ben Fleden ohne ftabtifche Rechte vorzuge= weise gehoben haben, bag bie Fabrif-Induftrie fich auf bas platte land gurudgezogen bat, bag allenthalben auf bem lande ftabtifche Gewerbe ges trieben werden und wohl nur in wenigen Gegenben eine rein ländliche Bevolferung ift. Es wird in dieser Beziehung nur auf Barel, auf Bod-born und Zetel, hasbergen, Lohne, Dinflage, auf Brake, Elsfleth, Stebingerland, hooffiel hinzuweisen sein um es gerechtfertigt zu finden, wenn wir sagen, daß ben Sandels, Schifffahrts und Gewerbetreibenden Theilen des Bolfes durch die Bablen jener Stabte nicht binreichend Gelegenheit gegeben fei, ihren Unfichten und Intereffen ents fprechente Personen in bie Standeversammlung zu bringen.

Es hat aber feine großen, fast möchten wir fagen, unüberfteiglichen Schwierigfeiten, ben 3n= tereffen bes Sanbels, ber Schifffahrt, ber Inbu-

ftrie ichon burch bie Bestimmungen über bie Bablen ein einigermaßen erhebliches Wegengewicht gegen bie landliche Bevolferung und beren Intereffen gu geben, weil es fich eben gar nicht abmeffen läßt, welche Fleden und Dorfer man etwa ben ftabtiichen Wahlbegirfen gulegen fonnte und mußte; es burfte baber vielleicht am angemeffenften fein, von feder Abtheilung von ftadtischen und landlis den Wablbegirfen abzuseben, die Wahlbegirfe rein nach ber Bevölferungszahl zu bilben und es bann ben einzelnen Intereffen zu überlaffen, fich felbft Geltung zu verschaffen, was benfelben aber mohl nur bann gelingen fonnte, wenn bie Bablbegirte groß genug gemacht werden um ben in einzelnen Ortschaften zerftreuten gewerblichen Intereffen Ges legenheit zu geben, sich zu vereinigen und fo ein Gewicht zu erhalten. (Fortsehung folgt.)

(Authority Joigi.)

Die instrecte, Maplan Gelint, fibeffen jend Garantien binlanglich zu bleien. Mehn auch eine Das Buttern zu befördern

wird ftets mit bem gunftigften Erfolge ber abge= nommenen Sahne eine gang fleine Quantitat ber Buttermild von bem vorbergebenden Buttern gu= gefest, welche burch bie in ihr enthaltene Gaure ein rafches Absondern ber Mild von ber Butter bewirft.

(Landwirthichaftl. Bochenbl. berausg. v. Gilbemeifter. 1843. ©. 95.) 1843. ©. 95.)

Lückenbüßer.

Als Dünger für Dbftbaume wird ber von ben Chauffeen abgefragte Schmut, welcher an bie Wurgeln ber Dbftbaume gebracht wirb,

age, gu bem neibmenbigen Cinfommen ern vaar

Berandgegeben und redigirt ron G. Straderjan.

Berlag und Drud ber Schulzeschen Buchhandlung.

Die Olbenburgischen Blätter erscheinen wöchentlich zwei Mal in zwei halben Bogen und werden am Dienstag und Freitag ausgegeben. Der bei ber Bestellung zu entrichtende Preis beträgt 1 \$ 36 % Court., wosur bas Blatt burch alle Postsämter bes Herzogthums ohne Ausschlag bezogen werden kann.